



Beiblatt zum Musterantrag nach § 12a SGB VII bei Gesundheitsschäden nach Organlebenspende

Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich der gesetzliche Unfallversicherungsträger der Entnahmeklinik. Bei Krankenhäusern in Trägerschaft eines Landes oder einer Kommune ist der jeweilige öffentliche Unfallversicherungsträger zuständig; bei privaten oder freigemeinnützigen Krankenhäusern regelmäßig die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

[Übersicht der Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände BGW](#)

Zum Antrag und zum Verfahren

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die über die regelmäßig mit der Organentnahme verbundenen Folgen hinausgehen, sollten möglichst frühzeitig angezeigt werden. Eine abschließende Diagnose muss bei Antragstellung noch nicht feststehen. Wichtig sind eine nachvollziehbare Chronologie sowie möglichst vollständige Unterlagen, insbesondere Angaben zu Datum und Ort der Spende, Beschwerden, Arbeitsunfähigkeitszeiten, ärztliche Befunde und Reha-Berichte.

Der Unfallversicherungsträger ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Betroffene müssen an der Aufklärung mitwirken und sollten angeordnete Untersuchungen oder gutachterliche Termine grundsätzlich wahrnehmen. Sinnvoll ist, den Verfahrensstand regelmäßig, etwa alle sechs Wochen, schriftlich abzufragen.

Besondere Beweisregel des § 12a SGB VII

Für besondere Nachbehandlungen und Spätschäden enthält § 12a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII eine gesetzliche Kausalitätsvermutung. Greift diese Vermutung ein, muss der Organlebenspender den Ursachenzusammenhang nicht im Vollbeweis führen. Die Vermutung ist nur widerlegt, wenn offenkundig ist, dass der Gesundheitsschaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Spende steht.

Nach der Rechtsprechung setzt die Vermutungsregelung bei Spätschäden voraus, dass die Organlebenspende nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichem Kenntnisstand generell geeignet ist, den geltend gemachten Schaden zu verursachen. Für länger andauernde Erschöpfungssyndrome bzw. ein chronisches Fatigue-Syndrom nach Nierenlebenspende haben das LSG Rheinland-Pfalz (17.01.2023, L 3 U 233/18) und das Thüringer LSG (22.05.2025, L 1 U 577/21) diese generelle Geeignetheit bestätigt.

Fristen und Rechtsschutz

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Wird über einen Antrag ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten oder über einen Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, kommt eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG in Betracht.

Bei komplexen, langandauernden oder streitigen Gesundheitsschäden empfehlen wir frühzeitig die Vertretung durch einen im Sozialrecht und möglichst im Recht der Organlebenspende erfahrenen Rechtsanwalt. Bereits die erste Darstellung des Beschwerdebildes und des zeitlichen Verlaufs kann für die weitere Sachverhaltsermittlung bedeutsam sein. Alternativ kann während des Verwaltungs- und eventuellen Widerspruchsverfahren ein sachkundiger Beistand nach Beistand § 14 Abs. 4 VwVfG unterstützend tätig werden.

Unterstützung durch die IGN

Mitglieder der Interessengemeinschaft Nierenlebenspende e. V. unterstützen wir bei der Einordnung des Verfahrens, bei der Suche nach geeigneter anwaltlicher Vertretung und /oder Beistandes, der Sie fachlich unterstützt.

Das Muster ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.